

Gemeindeordnung der Stadt Zug  
(vom 19. Februar 1962)

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines	
§ 1	Aufgaben . . . . . 25
§ 2	Organe . . . . . 25
II. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten	
§ 3	Befugnisse . . . . . 26
§ 4	Urnenwahlen . . . . . 26
	Urnenabstimmungen
§ 5	a) obligatorisches Referendum . . . . . 26
§ 6	b) fakultatives Referendum . . . . . 27
§ 7	c) Ausschluß des Referendums . . . . . 27
	Kraft Gesetz . . . . . 27
	Kraft Gemeindeordnung . . . . . 28
§ 8	Infolge Dringlichkeit . . . . . 28
§ 9	Initiative
	a) Voraussetzungen . . . . . 28
§ 10	b) Behandlung und Abstimmung . . . . . 29
§ 11	Abstimmungsvorlagen . . . . . 29
	Wahlen und Abstimmungen
§ 12	a) Anordnung . . . . . 29
§ 13	b) Verfahren . . . . . 30
III. Der Große Gemeinderat	
§ 14	Wahl und Rechtsstellung . . . . . 30
§ 15	Büro . . . . . 30
§ 16	Berücksichtigung der Fraktionen . . . . . 30
§ 17	Einberufung . . . . . 31
§ 18	Öffentlichkeit . . . . . 31
§ 19	Verhandlungs- und Beschlußfähigkeit . . . . . 31
§ 20	Abstimmungen und Wahlen . . . . . 31
§ 21	Mitwirkung des Stadtrates . . . . . 32
§ 22	Sachverständige . . . . . 32
§ 23	Kommissionen . . . . . 32
§ 24	Geschäftsprüfungskommission . . . . . 32
§ 25	Befugnisse . . . . . 33
§ 26	Entschädigung . . . . . 34

IV. Der Stadtrat	
§ 27	Zusammensetzung . . . . . 34
§ 28	Aufgaben und Befugnisse . . . . . 35
§ 29	Verwaltungsabteilungen . . . . . 36
§ 30	Stadtkanzlei . . . . . 37
V. Beschwerderecht	
§ 31	Zuständigkeit und Verfahren . . . . . 37
VI. Schlußbestimmung	
§ 32	Inkraftsetzung . . . . . 37

Die Einwohnergemeinde,  
gestützt auf die §§ 1 und 3 des Gesetzes betr. die Einführung der außerordentlichen Gemeindeorganisation vom 5. Mai 1960,

beschließt:

*I. Allgemeines*

§ 1

Die Einwohnergemeinde Zug bildet eine politische Aufgaben  
Gemeinde des Kantons Zug. Sie besorgt durch ihre  
Organe nach Maßgabe der verfassungsmäßigen und  
gesetzlichen Bestimmungen alle öffentlichen Gemein-  
deangelegenheiten, soweit diese nicht der Bürgerge-  
meinde, den Kirchengemeinden oder der Korporations-  
gemeinde vorbehalten sind.

§ 2

Die Organe der Einwohnergemeinde sind: Organe

1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten,
2. der Große Gemeinderat,
3. der Stadtrat.

## II. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten

### § 3

Befugnisse Die Gesamtheit der Stimmberechtigten bildet das oberste Organ der Gemeinde. Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte durch die Urne aus.

### § 4

Urnenwahlen Die Gesamtheit der Stimmberechtigten wählt durch die Urne:

1. den Großen Gemeinderat,
2. den Stadtrat,
3. den Stadtpräsidenten,
4. den Stadtschreiber,
5. die Rechnungskommission,
6. den Präsidenten der Rechnungskommission,
7. den Betreibungsbeamten und dessen Stellvertreter.

Die Wahlen in den Großen Gemeinderat, in den Stadtrat und in die Rechnungskommission sind nach dem proportionalen Wahlverfahren, jene des Stadtpräsidenten, des Stadtschreibers, des Präsidenten der Rechnungskommission sowie des Betreibungsbeamten und dessen Stellvertreters nach Maßgabe des absoluten Mehrs durchzuführen.

### § 5

Der Abstimmung durch die Urne unterliegen:

1. Erlaß und Abänderung der Gemeindeordnung,
2. Veränderungen des Gemeindegebietes, wenn sie sich auf bewohnte Gebiete erstrecken,
3. Beschlüsse des Großen Gemeinderates, die jährlich wiederkehrende Ausgaben von über Fr. 50 000.— oder einmalige Ausgaben von über Fr. 1 000 000.— oder entsprechende Ausfälle an Einnahmen bedingen,

Urnenabstimmungen

a) obligatorisches Referendum

4. Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch Übernahme von Aktien, Genossenschaftsanteilen usw. im Betrage von mehr als Fr. 500 000.—,
5. Eingehung von Bürgschaften oder Leistung von Kautionen durch die Gemeinde im Betrage von über Fr. 500 000.—,
6. Initiativen von Stimmberechtigten in Gemeindeangelegenheiten, soweit für deren Erledigung weder der Stadtrat noch der Große Gemeinderat zuständig ist.

### § 6

Urnenabstimmungen finden, vorbehältlich § 5, ferner statt über die Beschlüsse des Großen Gemeinderates, für die das Gemeindegesetz oder andere Gesetze die Gemeindeversammlung als zuständig erklären, wenn:

b) fakultatives Referendum

1. ein Drittel sämtlicher Mitglieder des Großen Gemeinderates nach der Schlußabstimmung dies beschließt, oder
2. binnen 30 Tagen seit der Bekanntmachung des Beschlusses wenigstens 300 Stimmberechtigte beim Stadtrat das schriftliche Begehren um Anordnung der Urnenabstimmung einreichen. Die Stadtkanzlei prüft die Unterschriften auf ihre Gültigkeit.

### § 7

Folgende Geschäfte des Großen Gemeinderates können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

c) Ausschluß des Referendums

1. die Festsetzung des Voranschlages,
2. die Abnahme der Jahresrechnung,
3. diejenigen besonderen Krediterteilungen, die durch gesetzliche Bestimmungen und durch Be-

Kraft Gesetz

schlüsse der Gesamtheit der Stimmberechtigten bedingt sind,

Kraft  
Gemeinde-  
ordnung

4. die Wahlen,
5. diejenigen Finanzbeschlüsse des Großen Gemeinderates gemäß § 25, Ziffer 8—11, soweit diese bei einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 50 000.— und bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 10 000.— nicht überschreiten,
6. Beschlüsse des Großen Gemeinderates formeller Natur, wie über die Anordnung einer Urnenabstimmung, Vertagungen, Art der Behandlung der Geschäfte,
7. Beschlüsse, durch die das Eintreten auf Vorlagen des Stadtrates abgelehnt wird,
8. Motionen, Postulate und Interpellationen.

#### § 8

Infolge  
Dringlichkeit

Eine Urnenabstimmung über einen Beschluß des Großen Gemeinderates ist auch dann ausgeschlossen, wenn ein solcher Beschluß mit einer Mehrheit von zwei Drittel sämtlicher Mitglieder als dringlich erklärt wird. Vorbehalten bleibt das obligatorische Referendum gemäß § 5.

#### § 9

Initiative  
a) Voraus-  
setzungen

Die Initiative in Gemeindeangelegenheiten besteht in dem Recht, eine Abstimmung zu verlangen über die Anhandnahme neuer Gemeindeaufgaben, über die Ergänzung und Änderung der Gemeindeordnung und der allgemein verbindlichen Gemeindereglemente, sowie über die Aufhebung der außerordentlichen Gemeindeorganisation. Solche Begehren können in der Form der einfachen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfes eingereicht werden.

#### § 10

Ein Initiativbegehren ist von mindestens 500 stimmberechtigten Einwohnern der Stadtkanzlei zuhanden des Großen Gemeinderates einzureichen. Die Stadtkanzlei prüft die Unterschriften auf ihre Gültigkeit.

Fällt die Beschlußfassung über den Gegenstand der Initiative in die Zuständigkeit des Großen Gemeinderates oder des Stadtrates, so kann der Große Gemeinderat das Initiativbegehren zum Beschluß erheben. In diesem Falle unterbleibt die Urnenabstimmung. Stimmt hingegen der Große Gemeinderat der Initiative nicht zu, so muß sie den Stimmberechtigten zum Entscheid unterbreitet werden.

Fällt die Beschlußfassung über den Gegenstand der Initiative in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten, so kann der Große Gemeinderat Zustimmung oder Ablehnung beantragen.

In beiden Fällen kann der Große Gemeinderat einen Gegenvorschlag ausarbeiten und diesen gleichzeitig mit der Initiative der Urnenabstimmung unterbreiten. Die Abstimmung ist innert 6 Monaten nach Einreichung der Initiative bei der Stadtkanzlei durchzuführen.

#### § 11

Alle der Urnenabstimmung unterliegenden Anträge und Beschlüsse sind mindestens 14 Tage vor der Abstimmung den Stimmberechtigten gedruckt zuzustellen.

#### § 12

Soweit die Gesetzgebung nichts anderes vorsieht, setzt der Stadtrat die Wahl- und Abstimmungstage fest und trifft die nötigen Vorbereitungen.

Alle Geschäfte, welche dem obligatorischen Referendum unterliegen, sowie jene Geschäfte des Großen Gemeinderates, wofür das Referendum verlangt wor-

den ist, sind innert 3 Monaten seit der Beschlußfassung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

### § 13

- b) Verfahren Für das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen in Gemeindeangelegenheiten finden die Vorschriften des kantonalen Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen Anwendung.

## III. Der Große Gemeinderat

### § 14

Wahl und  
Rechts-  
stellung

Der Große Gemeinderat besteht aus 40 Mitgliedern. Die Wahl erfolgt geheim nach dem proportionalen Wahlverfahren und in sinngemäßer Anwendung des Wahlgesetzes über die Wahl der Mitglieder des Kantonsrates.

Nicht wählbar sind die Mitglieder des Stadtrates, sowie die vollamtlichen Gemeindefunktionäre.

### § 15

Büro

In geheimer Abstimmung wählt der Große Gemeinderat je auf die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und zwei Stimmenzähler. Sie bilden zusammen mit dem Stadtschreiber, der über die Verhandlungen Protokoll führt, das Büro.

Der Stadtrat stellt das für die Kanzleiarbeiten und für die Bedienung erforderliche Personal zur Verfügung.

### § 16

Berücksichtigung der  
Fraktionen

Bei der Wahl der Mitglieder des Büros und der Kommissionen sind die im Großen Gemeinderat vertretenen Fraktionen gemäß ihrer Stärke angemessen zu berücksichtigen.

### § 17

Der Große Gemeinderat versammelt sich:

Einberufung

1. auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern,
2. auf eigenen Beschluß,
3. auf schriftliches Begehren von mindestens 7 Mitgliedern,
4. auf Verlangen des Stadtrates.

Das Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände ist, Dringlichkeit vorbehalten, mindestens 7 Tage vor der Sitzung öffentlich bekanntzumachen und den Ratsmitgliedern mit den zur Behandlung gelangenden Anträgen zuzustellen.

Zur konstituierenden Sitzung bei Beginn einer Amtsdauer wird der Große Gemeinderat durch den Stadtrat eingeladen. Der Stadtpräsident eröffnet und leitet die Sitzung bis zur Wahl des Präsidenten.

### § 18

Die Verhandlungen des Großen Gemeinderates sind öffentlich. Die Beschlüsse, die dem obligatorischen und fakultativen Referendum unterstehen, sind im Amtsblatt bekanntzumachen.

Öffentlichkeit

### § 19

Der Große Gemeinderat ist verhandlungs- und beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Verhandlungs- und  
Beschlüßfähigkeit

### § 20

Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder die geheime Abstimmung verlangt. Die Wahlen werden schriftlich und geheim vorgenommen. Für die Kommissionswahlen erfolgt offene Abstimmung, wenn nicht anders beschlossen wird.

Abstimmungen und  
Wahlen

§ 21

Mitwirkung  
des Stadtrates

Die Mitglieder des Stadtrates haben den Sitzungen des Großen Gemeinderates beizuwohnen. Sie besitzen beratende Stimme und können Anträge stellen.

Der Große Gemeinderat beschließt, wenn es sich nicht um seine Geschäftsordnung, die Wahl des Büros und der Kommissionen oder um die Oberaufsicht über die Stadtverwaltung handelt, auf Grund eines Berichtes und Antrages des Stadtrates.

§ 22

Sach-  
verständige

Der Große Gemeinderat und dessen Kommissionen können Sachverständige und im Einverständnis mit dem Stadtrat auch Gemeindebeamte zu den Beratungen beiziehen.

§ 23

Kommis-  
sionen

Der Große Gemeinderat kann zur Vorberatung einzelner Geschäfte aus seiner Mitte Kommissionen bestellen. Er bezeichnet deren Präsidenten.

Die Mitglieder des Stadtrates haben sich bei Einladungen der Kommissionen zu ihren Sitzungen zur Verfügung zu stellen.

§ 24

Geschäfts-  
prüfungs-  
kommission

Zur Vorberatung der Voranschläge und Verwaltungsberichte sowie zur Begutachtung von Geschäften finanzieller Natur wählt der Große Gemeinderat für jede Amtsdauer aus seiner Mitte eine aus 7 Mitgliedern bestehende Geschäftsprüfungskommission.

Die auf Grund des Gemeindegesetzes der Rechnungskommission übertragenen Befugnisse bleiben dieser gewahrt. Sie erstattet ihren Bericht und Antrag dem Stadtrat zu Händen des Großen Gemeinderates.

§ 25

Dem Großen Gemeinderat stehen zu:

Befugnisse

1. der Erlaß seiner Geschäftsordnung im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindeordnung,
2. die Beschlußfassung über alle Geschäfte, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen,
3. die Festsetzung des Voranschlages und des Steuerfußes,
4. die Abnahme der Jahresrechnung und des Verwaltungsberichtes,
5. der Erlaß des Reglementes über die Besoldung der Behörden und des Personals,
6. der Erlaß von allgemein verbindlichen Reglementen, vorbehaltlich der Genehmigung des Regierungsrates,
7. die Schaffung des Vollaumes für einzelne oder alle Mitglieder des Stadtrates,
8. die Beschlußfassung über einmalige Ausgaben bis Fr. 1 000 000.— und über jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50 000.—,
9. die Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch Übernahme von Aktien, Genossenschaftsanteilen, usw. im Betrage bis Fr. 500 000.—,
10. die Eingehung von Bürgschaften oder die Leistung von Kauttionen durch die Gemeinde in Beträgen bis zu Fr. 500 000.—,
11. Ankauf, Verkauf oder Tausch von Liegenschaften bis Fr. 1 000 000.— im Einzelfall, vorbehaltlich der Genehmigung des Regierungsrates,
12. die Einführung oder Aufhebung von Gemeindesteuern,

13. die Annahme von Schenkungen und Legaten mit belastenden Bedingungen oder Auflagen,
14. die Festsetzung der Bebauungspläne und Bauordnungen, sowie der Baulinien öffentlicher Straßen und Plätze,
15. die Erteilung von Prozeßvollmachten,
16. die Stellungnahme zu Initiativbegehren und die Behandlung von Motionen, Postulaten und Interpellationen,
17. die Oberaufsicht über die gesamte Stadtverwaltung,
18. die Beschlußfassung über Gegenstände, welche der Stadtrat, obwohl in seine abschließende Zuständigkeit fallend, dem Großen Gemeinderat zum Entscheid vorlegt,
19. die Beschlußfassung über alle andern, durch die Gesetzgebung der Gemeindeversammlung zugewiesenen Geschäfte, soweit das Gesetz oder die Gemeindeordnung diese nicht einer Urnenabstimmung vorbehält.

Vorbehalten bleiben die Befugnisse des Stadtrates gemäß § 28.

#### § 26

Entschädigung

Die Mitglieder des Großen Gemeinderates und seine Kommissionen beziehen ein Sitzungsgeld, das vom Großen Gemeinderat festgelegt wird.

#### IV. Der Stadtrat

#### § 27

Zusammensetzung

Der Stadtrat besteht aus dem Stadtpräsidenten und wenigstens 4 weiteren Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten.

Dem Stadtpräsidenten kommt nebst der Leitung der ihm zugewiesenen Verwaltungsabteilung zu:

1. die Geschäftsleitung und die allgemeine Aufsicht über die Stadtverwaltung,
2. die Vertretung des Stadtrates nach außen,
3. die Pflege der allgemeinen Interessen der Stadt, insbesondere der kulturellen Belange.

#### § 28

Dem Stadtrat stehen folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

Aufgaben und Befugnisse

1. die Ausführung der ihm durch die Bundes- und Kantonsgesetzgebung übertragenen Aufgaben und der Aufträge der Behörden des Bundes und des Kantons,
2. der Vollzug von rechtskräftigen Beschlüssen des Großen Gemeinderates und von Entscheiden der Urnenabstimmung, soweit nicht andere Behörden damit beauftragt sind,
3. die Besorgung aller Gemeindeangelegenheiten nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes und anderer Gesetze, soweit nicht die Beschlußfassung einer andern Behörde zusteht,
4. die Vertretung der Gemeinde nach außen,
5. die Vorberatung aller an den Großen Gemeinderat zu unterbreitenden Geschäfte und Antragstellung an den Großen Gemeinderat und an die Gesamtheit der Stimmberechtigten,
6. die Vorlage von Voranschlag, Jahresrechnung und Verwaltungsbericht an den Großen Gemeinderat,
7. der Erlaß von nicht allgemein verbindlichen Verordnungen sowie der Erlaß von Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Gemeindefunktionäre,
8. die Beschlußfassung über einmalige Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind, bis auf

- Fr. 25 000.— im Einzelfall, über jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5 000.—, sowie über alle Ausgaben ohne Begrenzung, welche die zwingende Folge von gesetzlichen Vorschriften oder früheren Beschlüssen der Gemeinde oder des Großen Gemeinderates darstellen,
9. die Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch Übernahme von Aktien, Genossenschaftsanteilen, usw. im Betrage bis zu Fr. 50 000.—,
  10. Ankauf, Verkauf oder Tausch von Liegenschaften bis auf Fr. 100 000.— im Einzelfall, vorbehaltlich der Genehmigung des Regierungsrates,
  11. Schenkungen im Betrage bis zu Fr. 5 000.— im Einzelfall,
  12. die Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten zwischen gemeindlichen Ämtern,
  13. die Festsetzung der Besoldungen und Entschädigungen der Gemeindefunktionäre innerhalb des Besoldungsreglementes,
  14. die Wahl der Beamten und Lehrer, sowie die Wahl des Weibels und die Anstellung der andern Gemeindefunktionäre,
  15. die Wahl der nach der Gesetzgebung vom Stadtrat zu bestellenden Kommissionen, sowie die Wahl von beratenden Kommissionen,
  16. die Beschlußfassung über alle durch die Gesetzgebung dem Stadtrat zugewiesenen Geschäfte,
  17. die Beschlußfassung über alle Geschäfte, die nicht andern Organen der Gemeinde übertragen sind.

#### § 29

Verwaltungs-  
abteilungen

Die Stadtverwaltung gliedert sich in folgende Verwaltungsabteilungen, deren Leitung und Beaufsichtigung

gung unter die Mitglieder des Stadtrates zu verteilen ist:

1. Finanzverwaltung,
2. Schulverwaltung,
3. Bauverwaltung,
4. Polizeiverwaltung,
5. Vormundschaftsverwaltung.

Die Zuteilung der Verwaltungsabteilungen und weiterer Aufgabenkreise ist Sache des Stadtrates. Dieser bestellt aus seiner Mitte die Stellvertreter der Abteilungsstände.

#### § 30

Dem Stadtschreiber obliegt die Leitung der Stadtkanzlei.

#### V. Beschwerderecht

#### § 31

Gegen Erlasse, Verfügungen und Beschlüsse aller Gemeindeorgane ist die Beschwerde an den Regierungsrat gemäß dem Gesetz über das Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat zulässig.

Zuständigkeit  
und  
Verfahren

#### VI. Schlußbestimmung

#### § 32

Die Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Urnenabstimmung und Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 1963 in Kraft.

Inkraft-  
setzung

Sie hebt alle widersprechenden Bestimmungen bisheriger Gemeindebeschlüsse auf.

Angenommen an der Urnenabstimmung vom 1. April 1962.